

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde ho. gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) geprüft. Die Notwendigkeit der Übermittlung einer begründeten Stellungnahme gemäß § 10a Abs. 6 besteht nicht.

Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes ist für das gegenständliche Vorhaben eine vereinfachte WFA zulässig.

Freundliche Grüße,

**Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport**

Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Abteilung III/C/10 - Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Nnamdi Sieber

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien